



ZEICHENERKLÄRUNG:

	WOHNBAUFLÄCHEN
	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
	REINE WOHNGBIETE
	ALLGEMEINE WOHNGBIETE
	BESONDERE WOHNGBIETE
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
	DORFGEBIETE
	MISCHGBIETE
	KERNGBIETE
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	GEWERBEGBIETE
	INDUSTRIEGBIETE
	SONDERBAUFLÄCHEN
	SONDERGBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. WOCHENENDHAUSGBIETE
	SONSTIGE SONDERGBIETE WIE KLINIK-, KUR-, HOCHSCHUL-, HAFEN- ODER LADENGBIETE
	GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
	SCHULEN
	KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	GESUNDEHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	POST
	FEUERWEHR

	A7 AUTOBAHN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSE, Z.B. A7
	SONSTIGE ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN, Z.B. BUNDESSTRASSE 40
	GEPLANTE STRASSENFUHRUNG
	AUFLÖSUNG GEPLANT
	ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT ANBAU-FREIER STRECKE
	PARKFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
	HALTESTELLE / BAHNHOF
	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
	ELEKTRIZITÄT
	GAS
	WASSER
	ABWASSER
	ABFALL
	ABLAGERUNG
	UMFORMERSTATION
	HAUPTVERSORGNUNGS- UND HAUPT-ABWASSERLEITUNGEN, Z.B. E=ELEKTRIZITÄT, FK=FERNMELDEKABEL, G=GAS, W=WASSER, AW=ABWASSER
	ÖBERIRDISCH UNTERIRDISCH
	REGENRÜCKHALTEBECKEN
	GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE
	GARTENLAND
	PRIVATE GÄRTEN
	SPORTPLATZ
	SPIELPLATZ
	BOLZPLATZ
	ZELTPLATZ
	BADEPLATZ, FREIBAD
	FRIEDHOF
	FESTPLATZ

	WASSERFLÄCHEN
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
	ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETE
	SCHUTZGBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	TATSÄCHLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE
	FREIZUHALTENDER ABFLUSSBEREICH BEIDSEITIG DES GEWASSERS Z.B. 10 M
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREI
	FLÄCHEN FÜR WEIN- UND OBSTBAU
	SCHUTZWÜRDIGE LANDSCHAFTSTEILE
	WALD
	FLÄCHEN FÜR DIE AUFFORSTUNG
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
	NATURSCHUTZGBIET
	LANDSCHAFTSSCHUTZGBIET
	NATURPARK 1 SCHUTZZONE 2 ERSCHLIESSUNGSZONE
	NATURDENKMAL
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
	LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGBIET (LT REGIONALPLAN)
	BEREICH DER DIE WESENTLICHEN ZU SCHÜTZENDEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE ENTHÄLT (LT REGIONALPLAN)

	BIOTOP
	§ 6d - FLÄCHEN GEMÄSS BayNatSchG
	LANDSCHAFTSBESTIMMENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	LANDSCHAFTSBESTIMMENDE BÄUME UND OFFENE GEHÖLZGRUPPEN, DIE IM GRUNDZUG ZU ERHALTEN ODER NEU ANZULEGEN SIND
	DURCHGRUNTE BAUFLÄCHEN Z.B. WOHNBAUFLÄCHEN
	UMGRENZUNG DER GEBIETE ODER ANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
	UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGBIETE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ABSTANDSFLÄCHEN FÜR BAUVORBOT ODER BAUBESCHRÄNKUNG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTRAFIK
	LANDEPLATZ
	SEGELFLUGGELANDE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	GEMEINDEGRENZE
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESDIAGNOSTIKSCHUTZGESETZES
	LARMSCHUTZMASSNAHME
	FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND
	FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN
	FLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
	VORRANGFLÄCHEN (LT REGIONALPLAN)
	VORBEHALTSFLÄCHEN (LT REGIONALPLAN)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
	NR. DER ÄNDERUNG, Z.B. 3 (SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT)

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB. u. § 4 ABS. 1 BAUGB.

VOM 06.09.1995 BIS 06.10.1995
 IN Grettstadt (Rathaus) ÖFFENTLICH AUSGELEGT
Grettstadt DEN 10.01.1996
 (STADT/GEMEINDE/MARKT)

1. BÜRGERMEISTER *[Signature]*

DIE STADT/GEMEINDE Grettstadt HAT MIT BESCHLUSS DES STABRATS/ GEMEINDERATS

VOM 15.12.1995 DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEM. § 2 ABS. 1 UND § 5 BAUGB. AUSGESTELLT.

Grettstadt DEN 10.01.1996
 (STADT/GEMEINDE/MARKT)

1. BÜRGERMEISTER *[Signature]*

GENEHMIGUNG
 Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.04.1996, Nr. 5.3 - 610/2/2 - 11, gemäß § 6 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.

Schweinfurt, 25.04.1996 ML
 Landratsamt
 I. A. *[Signature]*

H a h n. Regierungsrat

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE

AM 17.05.1996 GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB. ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

Grettstadt DEN 20.05.1996
 (STADT/MARKT/GEMEINDE)

MIT BEKÄNNTMACHUNG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.

1. BÜRGERMEISTER *[Signature]*

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GRETTSTADT
 2. ÄNDERUNG

M 1: 5000

LANDKREIS

LKR. SCHWEINFURT

4. FERTIGUNG

m	50	100	200	M 1: 5 000	GEZ.	GES.	ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR UNTERFRANKEN WÜRZBURG, DEN 24.05.1995 21.07.1995
m	100	200	400	M 1: 10 000	LE.	BU.	

[Signature]